



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 3. März 2025

Nummer 108

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM)

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 28.02.2025
– ML R2-60170/02/2024-3, MU Ref61-22620/02/23/5/030-0021 –
– VORIS 78210 –**

Bezug: Gem. RdErl. v. 28.08.2023 (Nds. MBl. S. 806), geändert durch
Gem. RdErl. v. 13.08.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 361, 371)
– VORIS 78210 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.04.2025 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.8 Abs. 2 erster Spiegelstrich wird das Wort „Nationalparks“ durch das Wort „Nationalparke“ ersetzt.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss im Antragsjahr 250 EUR überschreiten.“
 - b) Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Teil wird die Angabe „sowie der 2. GAPAusnV“ gestrichen.
 - bb) Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.1 wird Absatz 3 gestrichen.
 - b) In Nummer 6.9 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „15.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6.17 wird Satz 4 gestrichen.

4. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 11.4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 11.5 und 11.6 werden die neuen Nummern 11.4 und 11.5.
5. Nummer 12.4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erdbeeren, Rhabarber und Spargel sind keine Dauerkulturen.“
6. Nummer 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 42.8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die Ernte darf frühestens ab dem 16. Juli erfolgen.“
 - bb) Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Bei Herbstsaat ist die organische Düngung und flache Bodenbearbeitung (Striegeln, Grubbern, Pflügen bis 10 cm Tiefe) der Flächen zur Beikrautbekämpfung im Zeitraum ab dem 15. Februar bis einschließlich 15. April zulässig.“
 - b) Nummer 42.9 erhält folgende Fassung:

„42.9 Nach der Ernte ist ab dem 16. Juli bis einschließlich 15. August eine Bodenbearbeitung untersagt.“
 - c) In Nummer 42.12 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.
7. In Nummer 46.9 Satz 1 werden die Worte „der betreffenden Fläche“ durch die Worte „eines bewilligten Schlages“ ersetzt.
8. In Nummer 86.3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung